

Rechtsverordnung

über die
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Koblenz-Urmitz“

in den
Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und
Metternich, Stadt Koblenz,
St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm/
Landkreis Mayen-Koblenz

zugunsten des
RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth
und der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068
Koblenz

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geän-
dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254), und der §§
54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015
(GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl.
S. 469) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere
Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen des
RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes:

Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1),
Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1),
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1),

Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),
 Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2),
 Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3),
 Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),
 Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),
 Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),
 Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 230/3),
 Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),
 Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2),
 Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4) und
 Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 77/1)

das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.745 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen I	=	Fassungsbereiche (schwarz)
Zone II	=	Engere Schutzzone (diagonal schraffiert)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die Zonen I für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und I, II, III, IV, VI, VIa, VII, VIII, und IX erstrecken sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 7, Flurstücke 202/1, 204/3,

204/6, 205/1, 210/2, Flur 9, Flurstücke 186, 187, 188, 189, Flur 13, Flurstücke 95/2, 98/2, 173, 177, 178, 181, 183, 303/170, Flur 14, Flurstück 225/3, Kesselheim, Flur 17, Flurstücke 56/1; 57/1, 58/1, 62/1, 64/1, Flur 19, Flurstück 41/1, Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2, Flur 7, Flurstücke 118/4, 171/2, 228/2, 230/3, 234/2, Flur 11, Flurstücke 166/4, 226/4 und Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4 und Flur 6, Flurstück 155/2 und haben eine Größe von 3,92 ha.

Für den Brunnen X wird keine Zone I ausgewiesen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 381 ha.

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8 Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, Bubenheim, Flur 1 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 928 ha.

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flur 1, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 432 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1 : 500, und 1 : 1.500 und 1 : 20.000 und 1 : 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I	=	Fassungsbereiche	(blaue Umrandung)
Zone II	=	Engere Schutzzone	(grüne Umrandung)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A	(rote Umrandung)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B	(orange Umrandung)

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, ausgenommen solche, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde dienen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 die für die Zonen IIIB und IIIA genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- II.3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, ausgenommen
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
 - c) geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
 - d) bauliche Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans
- II.4 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, unterirdischer Einbau von Zisternen, ausgenommen, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
 - a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde

- II.5 Errichtung von Abwasseranlagen,
ausgenommen
zur Entwässerung der nach Ziff. II.3 zulässigen baulichen Anlagen
- II.6 Herstellung und Erweiterung von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben
- II.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur
Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen
- II.8 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung.
- II.9 Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen
 - a) zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Zone II bestehender Anlagen.
 - b) auf der Autobahn A 48
 - c) auf der Landstraße L 126 (bestehende und geplante neue
Rheindörferstraße)
 - d) auf der bestehenden Eisenbahnstrecke Neuwied-Koblenz
 - e) im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
- II.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen sowie die Errichtung,
Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen,
ausgenommen
Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
- II.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.12 Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und
Silagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung
entsprechender Anlagen
- II.13 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche,
Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall
- II.14 Vergraben von Tierkörpern
- II.15 Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

Zone III A

- III A.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- III A.2 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe,
ausgenommen in der Zone IIIA
- a) südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
 - b) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
 - c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- III A.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen,
ausgenommen in den Zonen IIIA und II
Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung
- III A.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer
- III A.5 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen,
ausgenommen in der Zone IIIA,
wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation

- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
 - d) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt
- III A.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben, ausgenommen in der Zone III A oberirdisch aufgestellte Anlagen, bei denen Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen und zurückgehalten werden können
- III A.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung, ausgenommen in der Zone III A
- a) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
 - b) südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
- III A.8 Als Gebot gilt in der Zone III A - ausgenommen südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen:
- Für Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Sachverständigenprüfpflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg auch für Stoffe der WGK 1
- III A.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen
- III A.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen
- III A.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen in der Zone III A

wenn dauerhaft und flächendeckend der Erhalt der Grasnarbe sichergestellt wird

IIIA.12 Erwerbsmäßig betriebener Anbau von Kulturen mit intensiver Bodennutzung und intensivem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Sonderkulturen) mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Nährstoffauswaschungen oder Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

- a) auf Flächen, die im Zeitraum 2009 bis 2018 schon zum Anbau dieser Kulturen genutzt wurden
- b) auf im Zeitraum von 2009 bis 2018 nicht zum Anbau dieser Kulturen genutzten Flächen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.13 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen und von Grabeland

IIIA.14 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich

IIIA.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen,

ausgenommen in der Zone IIIA
in geschlossenen Räumen

IIIA.16 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen,

ausgenommen in der Zone IIIA,
wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann

IIIA.17 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen

IIIA.18 Sprengungen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II
zum Abriss von Bauwerken mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.19 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung;
Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb,

ausgenommen,
am Rhein

- IIIA.20 Fischerei an Baggerseen,
ausgenommen
Angelsport im beschränkten Umfang nach Genehmigung der oberen
Wasserbehörde

Zone III B

- IIIB.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie,
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
- a) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
 - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIB.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand,
ausgenommen
- a) in den Zonen IIIB und IIIA tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde
 - b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
- IIIB.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- IIIB.4 Bergbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung
- IIIB.5 Errichtung von großen unterirdischen Bauwerken wie z.B. Kavernen oder Tunneln
- IIIB.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen,
ausgenommen in der Zone IIIB,
wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
- d) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen
- e) Errichtung von Erdwärmesonden
- f) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben

Hinweis: Die Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung fällt nicht unter das Verbot in II. 4, IIIA. 5 und IIIB.6

IIIB.7 Betrieb von Abwasseranlagen, sowie Hausanschlüsse und Grundleitungen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, erfüllen

IIIB.8 Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser

IIIB.9 Einleitung von Abwasser ins Grundwasser / Versickerung von Niederschlagswasser;
flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser über eine wasserdurchlässige Verkehrs- oder Hoffläche (Schotter, Rasengittersteine, Pflaster),

ausgenommen

- a) in der Zone II die Flächen- und Muldenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
 - nichtmetallischen Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen
 - einzelnen Pkw-Abstellplätzen, Hofflächen, Garagenzufahrten ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und Mischgebieten
 - Feuerwehrumfahrten, Notzufahrten
- b) in den Zonen IIIB und IIIA zusätzlich zu a) die Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
 - nichtmetallischen Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Zufahrten, LKW-Zufahrten und -Ladezonen, Pkw-Parkplätze, Hofflächen) ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Oberflächen-/Niederschlagswasserqualität

- landwirtschaftlichen Hofflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Jauche, Gülle, Festmist, Silage, Gärsubstraten oder mit Bioabfällen umgegangen wird
 - c) in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser sowie die Flächen- und Muldenversickerung von bis zu mittel belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser
 - d) in der Zone IIIB die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser
 - e) die rechtmäßig bestehende Versickerung von Niederschlagswasser und die rechtmäßig bestehende flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser bis zu einer Erneuerung der Flächen
- IIIB.10 Motorsport,
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
in dafür zugelassenen Anlagen
- IIIB.11 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen,
ausgenommen in allen Zonen
- a) Feld- und Waldwege, in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
 - b) wenn die Maßnahme unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt, in den Zonen IIIA und II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIB.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen wie z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen,
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIB.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- IIIB.14 Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme,

Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen

- IIIB.15 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen außerhalb dafür genehmigter Anlagen,
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA am Ort des Anfalls die Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen

Hinweis:

Die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammeleinrichtungen fällt nicht unter das Verbot.

- IIIB.16 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen und bei Lagerung in einem Brandbekämpfungsabschnitt von mehr als

50 Tonnen

- Kunststoff- und Leichtstofffraktionen (z. B. aus Verpackungsabfällen)
- Altholz der Klassen A I und A II (z. B. Holzreste, Spanplatten)
- Textilien

5 Tonnen

- nicht aliphatische Kunststoffe (z.B. PVC, Polystyrol, Polyurethan)
- Altholz der Klassen A III und A IV (z. B. mit Salzen oder Teeröl imprägniertes Holz, PCB-Altholz)
- Altreifen

50 Altfahrzeugen oder Autowracks

- IIIB.17 Abfalldeponien

- IIIB.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z.B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

- IIIB.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen
- IIIB.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen der Gefährdungsstufen B, C und D nach Anlagenverordnung oder größer als 1 m³ Inhalt,
ausgenommen
- a) in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
 - b) in den Zonen IIIB und IIIA Leichtflüssigkeitsabscheider
 - c) in der Zone IIIA südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen Anlagen bis zu 100 m³ Inhalt und beschränkt auf Gefährdungsstufe B
 - d) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberhalb einer Höhenlage von 75 m ü. NHN, bezogen auf die Behälter- oder Leitungssohle
- IIIB.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach Anlagenverordnung,
ausgenommen in der Zone III B
- a) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
 - b) westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
- IIIB.22 Umgang mit radioaktiven Stoffen,
ausgenommen
die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen
- IIIB.23 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln
- IIIB.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:

- a) Anwendung und Aufbringung von Dünger und Stoffen entgegen düngerechtlicher Bestimmungen
 - b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen.
 - c) Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm
 - d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
 - e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
- IIIB.25 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
- IIIB.26 Stammholzlagerplätze mit Dauerlagerung; Holzlagerplätze mit chemischer Behandlung
ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde
- IIIB.27 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz,
soweit nicht durch die obere Wasserbehörde zugestimmt

§ 4 Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

§ 5 Genehmigungen

Soweit nach den Schutzbestimmungen des § 3 eine Handlung nur mit Zustimmung, Genehmigung oder im Benehmen/ Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden darf, darf die Zustimmung, Genehmigung oder das Benehmen/ Einvernehmen nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann oder entsprechende Nachteile nicht durch Auflagen und/oder Bedingungen verhütet werden können.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Die Befreiung kann widerruflich und mit der Maßgabe erteilt werden, dass im Fall des Widerrufs vom Grundstückseigentümer der frühere Zustand wiederhergestellt werden muss, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068
Koblenz

und der

RheinHunsrück Wasser Zweckverband, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

§ 9

Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz
- Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungszentrum
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 6 zuwiderhandelt.

- b) eine nach §§ 5 oder 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Genehmigung oder Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 11 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

RVO vom 18.12.1989, Az.: 56-61-8-5/85, RVO vom 09.11.1992, Az.: 56-61-8-7/85,
RVO vom 21.06.1990, Az.: 56-61-8-6/85 und RVO vom 24.08.1990,
Az.: 56-61-8-17/88.

56068 Koblenz, 8. März 2019
Az.: 312-61-137-01/2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung



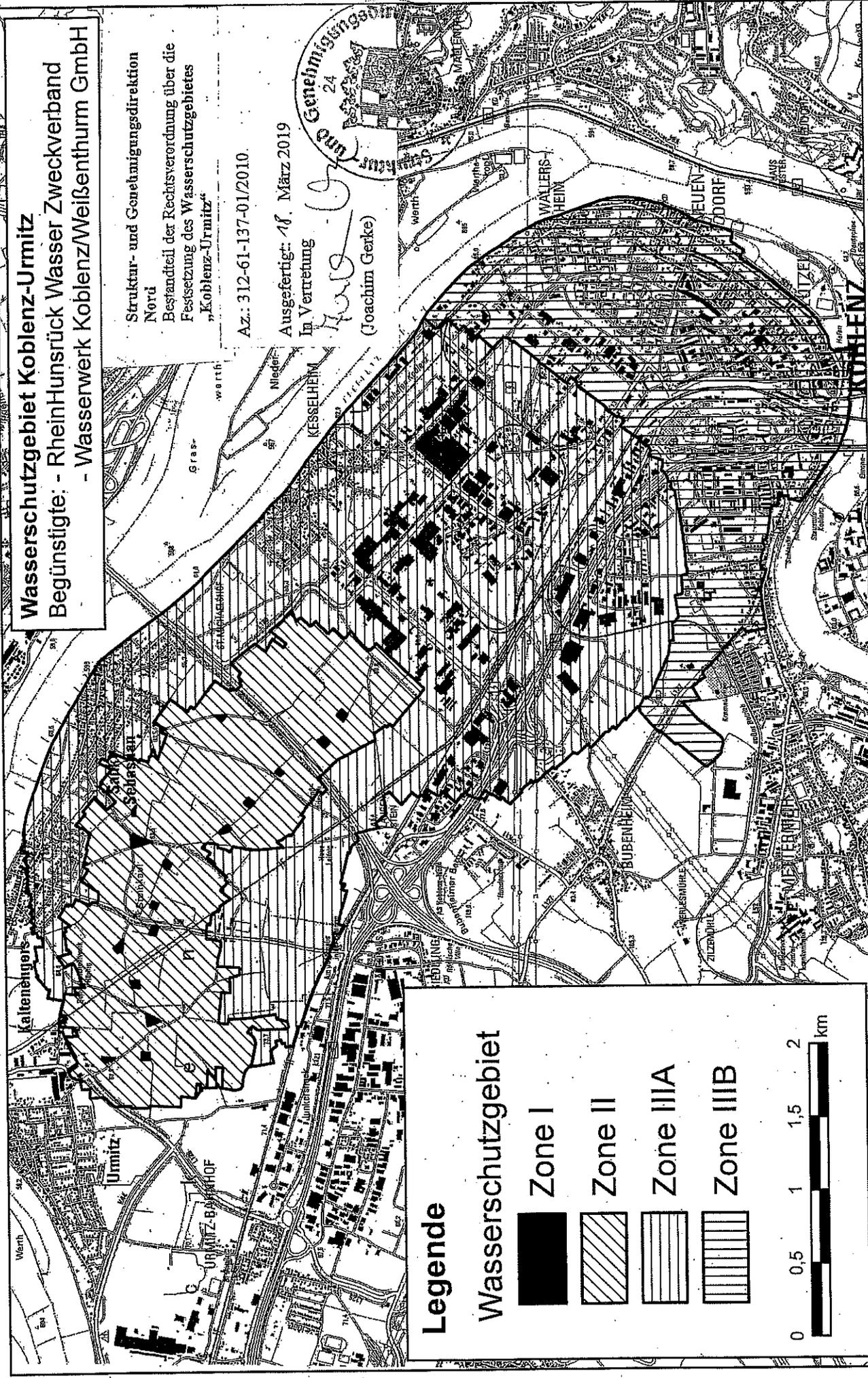
Joachim Gerke
(Joachim Gerke)

Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz
 Begünstigte: - RheinHunsrück Wasser Zweckverband
 - Wasserwerk Koblenz/Weisenthurm GmbH

Struktur- und Genehmigungsdirektion
 Nord
 Bestandteil der Rechtsverordnung über die
 Festsetzung des Wasserschutzgebietes
 „Koblenz-Urmitz“

Az.: 312-61-137-01/2010.

Ausgefertigt: 18. März 2019
 In Vertretung
Joachim Gerke
 (Joachim Gerke)



Legende

Wasserschutzgebiet

- Zone I
- Zone II
- Zone IIIA
- Zone IIIB

0 0,5 1 1,5 2 km

Ausschnitt aus der topographischen Karte 1 : 25.000; Blatt-Nr. 5511 Benndorf und Blatt Nr. 5611 Koblenz,
 aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert; Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2017.



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

1256

MONTAG, DEN 25. MÄRZ 2019

STAATSANZEIGER

NR. 10 / SEITE 369

INHALT

Seite		Seite	Seite
	Staatskanzlei		
	Erteilung eines Exequaturs an Frau Mariez Enid Madurika Joseph Weninger, Generalkonsulin der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main 369		
	Ministerium der Finanzen		
	Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197) 369		
	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten		
	Vollzug des Verpackungsgesetzes Widerruf der zugunsten des Dualen Systems RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG ergangenen Feststellung nach § 6 Abs. 3 VerpackV 370		
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
	Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft 370		
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
	Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“ in den Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und Metternich, Stadt Koblenz, St. Sebastian, Kaitenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm / Landkreis Mayen-Koblenz zugunsten des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und der Wasserwerk Koblenz / Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz 370		
	Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Bendorf Landkreis: Kreis Mayen-Koblenz zugunsten der Stadt Bendorf, 56170 Bendorf 375		
	Sonstige Veröffentlichungen		
	Aufsichtsbehördliche Entscheidung 375		
	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ersatzneubau der Siegbücke Wissen im Zuge der L 278) 375		
	Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2019 375		
	Auflösung des Vereins „Sag Ja zum Leben - Sag Ja zum Kind Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“ ... 377		
	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (52. Sitzung des Planungsausschusses) ... 377		
	Bekanntmachung der 68. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) 377		
	Öffentliche Ausschreibungen 377		
	Stellenausschreibungen 377		
	Bekanntmachungen der Gerichte 392		

Staatskanzlei

1450.

Erteilung eines Exequaturs an Frau Mariez Enid Madurika Joseph Weninger, Generalkonsulin der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 6. März 2019
(0213-0022#2019/0027-0201)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Frau Mariez Enid Madurika Joseph Weninger am

21. Februar 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna am 7. August 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 6. März 2019

Die Ständige Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei
Inge Deegen

Ministerium der Finanzen

1451.

Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen

aufgeführten Gebäude ist ab 26. März 2019 die Indexzahl 233,3 (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Johann Brill

**Ministerium für Umwelt,
Energie, Ernährung
und Forsten**

1452.

Vollzug des Verpackungsgesetzes

Widerruf der zugunsten des Dualen Systems
RKD Recycling Kontor Dual
GmbH & Co. KG
ergangenen Feststellung
nach § 6 Abs. 3 VerpackG

Das Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

- Oberste Abfallbehörde -

erklärt gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG
i. V. m. §§ 1 LVwVfG, 49 Abs. 1 VwVfG

auf Antrag vom 4. März 2019

der RKD Recycling Kontor Dual GmbH &
Co. KG Köln

- Antragsteller -

den Widerruf

der mit Bescheid vom 22. Dezember 2011 zu-
gunsten des Antragstellers getroffenen und
im Staatsanzeiger vom 16. Januar 2012,
Seite 4 ff. veröffentlichten Feststellung der
flächendeckenden Einrichtung eines Sys-
tems, das eine regelmäßige Erfassung ge-
brauchter Verkaufsverpackungen beim End-
verbraucher oder in der Nähe des Endver-
brauchers gewährleistet. Der Widerruf wird
mit Ablauf des 31. März 2019 wirksam.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Ver-
fahrens; sie werden nach Nr. 2.7.2 der Lan-
desverordnung über Gebühren im Geschäfts-
bereich des Ministeriums für Umwelt, For-
sten und Verbraucherschutz (Besonderes Ge-
bührenverzeichnis) vom 20. April 2006
(GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 der Verordnung vom 26. November
2018 (GVBl. S. 390), auf 5.500 Euro festge-
setzt.

Begründung:

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom
4. März 2019 unwiderruflich erklärt, er werde
den Geschäftsbetrieb des Dualen Systems
RKD zum Ablauf des 31. März 2019 dauer-
haft einstellen. Er hat daher zu diesem Ter-
min die Aufhebung der Systemfeststellung
beantragt. Auf die Einstellung des System-
betriebs hat nach § 18 Abs. 3 Satz 2 Ver-
packG zwingend der Widerruf der System-
feststellung zu erfolgen.

Der Antragsteller wird auf seine trotz des
Widerrufs verbleibenden gesetzlichen Pflich-
ten insbesondere nach den §§ 17, 20 Abs. 1
Ziff. 2 VerpackG hingewiesen.

Der geringe Umfang der Prüfung rechtfertigt
die Erhebung der vom Besonderen Ge-
bührenverzeichnis geforderten Mindestge-
bühr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Mainz in 55116 Mainz,

Ernst-Ludwig-Straße 19, schriftlich, in elek-
tronischer Form oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-
ben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Klä-
ger, die Beklagte oder den Beklagten sowie
den Gegenstand des Klagebegehrens be-
zeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angege-
ben und die angefochtene Verfügung soll in
Urschrift oder in Abschrift beigelegt wer-
den.

Falls die Klage schriftlich oder zur Nieder-
schrift erhoben wird, sollen der Klage nebst
Anlagen so viele Abschriften beigelegt wer-
den, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung
erhalten können. Die elektronische Form
wird durch eine qualifiziert signierte Datei
gewährt, die nach den Maßgaben der Lan-
desverordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO)
vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der je-
weils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Mainz, den 15. März 2019

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Im Auftrag
Berthold Reiss

**Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion**

1453.

**Bekanntmachung der Prüfungstermine
und der Anmeldefrist für die
Meisterprüfung in der Hauswirtschaft**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
in Trier als zuständige Stelle für die Berufs-
bildung in der Hauswirtschaft gibt folgende
Termine für die nächste Meisterprüfung in
der Hauswirtschaft bekannt:

Prüfungstermin:

Die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
findet in der Zeit vom 2. September 2019 bis
voraussichtlich 30. Juni 2020 statt.

Anmeldefrist:

30. April 2019

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirek-
tion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-
Platz 3, 54290 Trier

Prüfungstage:

Die schriftlichen Prüfungen finden am

10. März 2020

(Prüfungsteil: Hauswirtschaftliche Versor-
gungs- und Betreuungsleistungen)

12. März 2020

(Prüfungsteil: Betriebs- und Unternehmens-
führung)

und

18. März 2020

(Prüfungsteil: Berufsausbildung und Mitar-
beiterführung)

statt.

Die weiteren Prüfungstermine werden vom
Prüfungsausschuss festgelegt.

Trier, den 11. März 2019

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Roswitha Siegmund

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

1454.

**Rechtsverordnung
über die**

**Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Koblenz-Urmitz“ in den
Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim,
Neuendorf, Wallersheim und Metternich,
Stadt Koblenz, St. Sebastian,
Kaltenengers und Urmitz,
Verbandsgemeinde Weißenthurm /
Landkreis Mayen-Koblenz
zugunsten des
RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes,
Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth
und der Wasserwerk
Koblenz / Weißenthurm GmbH,
Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur
Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-
haltungsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018
(BGBl. I Seite 2254), und der §§ 54, 111, 113,
114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes
(LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zu-
letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) wird
durch die Struktur- und Genehmigungsdirek-
tion Nord als obere Wasserbehörde Fol-
gendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

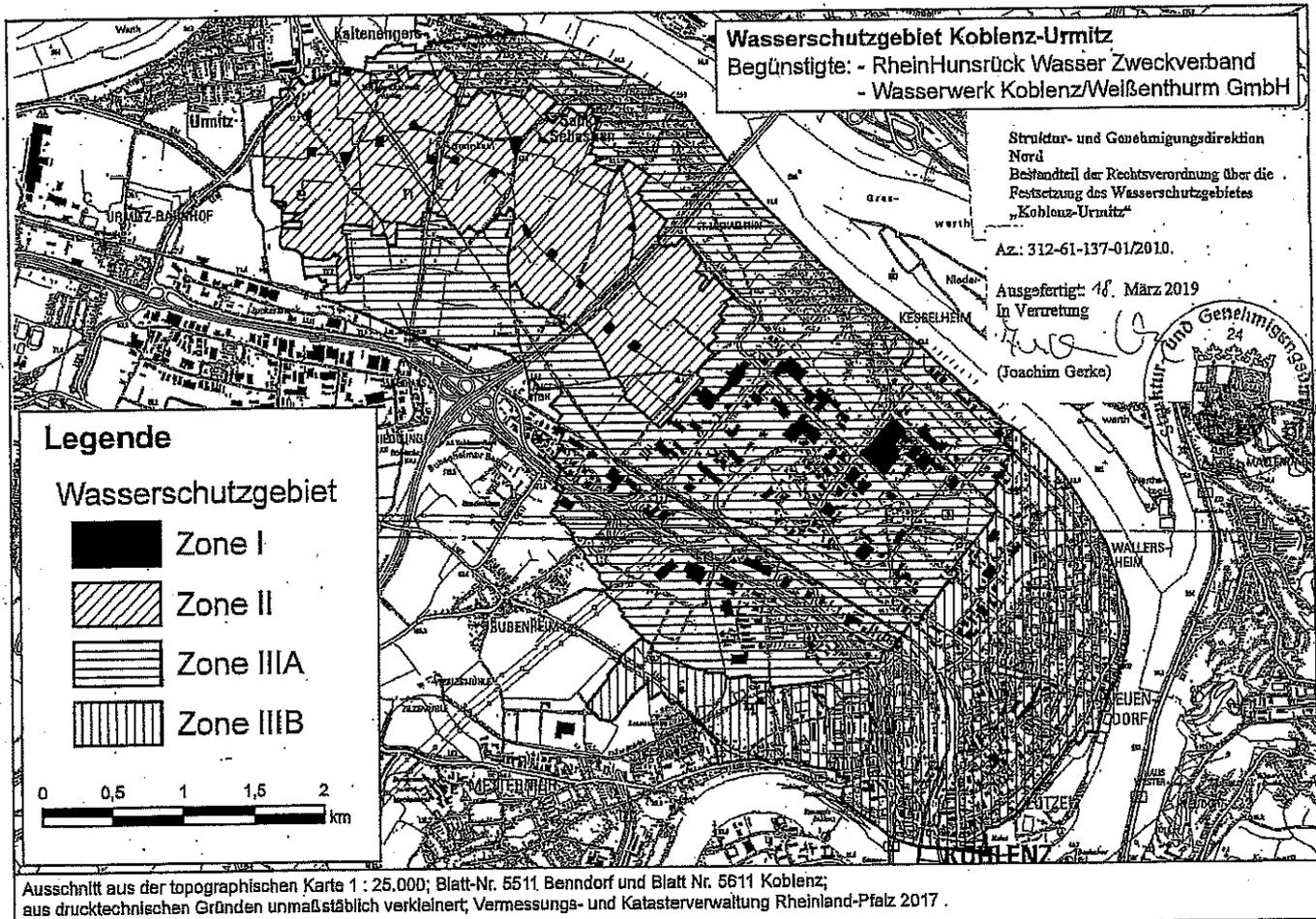
Zum Schutz des Grundwassers wird für die
Wassergewinnungsanlagen des RheinHuns-
rück Wasser Zweckverbandes:

Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1),
Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kessel-
heim, Flur 19, Flurstück 41/1),
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kessel-
heim, Flur 17, Flurstück 62/1),
Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),
Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk
Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 6, Flurstück 261/2),
Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St.
Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3),
Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),
Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),
Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),
Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 7, Flurstück 230/3),
Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kal-
tenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),
Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz,
Flur 6, Flurstück 155/2),
Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz,
Flur 5, Flurstück 234/4) und
Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur
5, Flurstück 77/1),

das nachstehend beschriebene Wasserschutz-
gebiet festgesetzt.



Hinweis: Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.745 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiete (schwarz)
- Zone II = Engere Schutzzone (diagonal schraffiert)
- Zone III A = Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
- Zone III B = Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die Zonen I für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und I, II, III, IV, VI, VII, VIII, und IX erstrecken sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 7, Flurstücke 202/1, 204/3, 204/6, 205/1, 210/2, Flur 9, Flurstücke 186, 187, 188, 189, Flur 13, Flurstücke 95/2, 98/2, 173, 177, 178, 181, 183, 303/170, Flur 14, Flurstück 225/3, Kesselheim, Flur 17, Flurstücke 56/1, 57/1, 58/1, 62/1, 64/1, Flur 19, Flurstück 41/1, Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2, Flur 7, Flurstücke 118/4, 171/2,

228/2, 230/3, 234/2, Flur 11, Flurstücke 166/4, 226/4 und Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4 und Flur 6, Flurstück 155/2 und haben eine Größe von 3,92 ha. Für den Brunnen X wird keine Zone I ausgewiesen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 381 ha.

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8 Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, Bubenheim, Flur 1 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 928 ha.

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flur 1, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 432 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1 : 500, und 1 : 1.500 und 1 : 20.000 und 1 : 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsgebiete (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone III A = Weitere Schutzzone A (rote Umrandung)
- Zone III B = Weitere Schutzzone B (orange Umrandung)

§ 3

Verbote, Beschränkungen und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, ausgenommen solche, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde dienen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II.1 die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

- II.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- II.3 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung, ausgenommen
- für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
 - geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
 - bauliche Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans
- II.4 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z. B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, unterirdischer Einbau von Zisternen, ausgenommen, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- II.5 Errichtung von Abwasseranlagen, ausgenommen zur Entwässerung der nach Ziff. II.3 zulässigen baulichen Anlagen
- II.6 Herstellung und Erweiterung von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben
- II.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen
- II.8 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung
- II.9 Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
- zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Zone II bestehender Anlagen
 - auf der Autobahn A 48
 - auf der Landstraße L 126 (bestehende und geplante neue Rheindorferstraße)
 - auf der bestehenden Eisenbahnstrecke Neuwied-Koblenz
 - im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
- II.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
- II.11 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.12 Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen
- II.13 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall
- II.14 Vergraben von Tierkörpern
- II.15 Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- Zone III (Weitere Schutzzone)**
- Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:
- Zone III A**
- IIIA.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- IIIA.2 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Gewerbe, ausgenommen in der Zone IIIA
- südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
 - Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- IIIA.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen, ausgenommen in den Zonen IIIA und II
- Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung
- IIIA.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer
- IIIA.5 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, ausgenommen in der Zone IIIA, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
 - unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
 - Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
 - Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körpern nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt
- IIIA.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben, ausgenommen in der Zone IIIA
- IIIB.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung, ausgenommen in der Zone IIIA
- wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
 - südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C
- IIIB.8 Als Gebot gilt in der Zone IIIA - ausgenommen südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen:
- Für Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Sachverständigenprüfungspflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg, auch für Stoffe der WVK 1
- IIIB.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen
- IIIB.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen
- IIIB.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen in der Zone IIIA wenn dauerhaft und flächendeckend der Erhalt der Grasnarbe sichergestellt wird
- IIIB.12 Erwerbsmäßig betriebener Anbau von Kulturen mit intensiver Bodennutzung und intensivem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (Sonderkulturen) mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Nährstoffauswaschungen oder Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen, ausgenommen in den Zonen IIIA und II
- auf Flächen, die im Zeitraum 2009 bis 2018 schon zum Anbau dieser Kulturen genutzt wurden
 - auf im Zeitraum von 2009 bis 2018 nicht zum Anbau dieser Kulturen genutzten Flächen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde
- IIIB.13 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen und von Grabeländ
- IIIB.14 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich
- IIIB.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen, ausgenommen in der Zone IIIA in geschlossenen Räumen

- III.A.16 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen, ausgenommen in der Zone IIIA, wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann
- III.A.17 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen
- III.A.18 Sprengungen, ausgenommen in den Zonen IIIA und II zum Abriss von Bauwerken mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde
- III.A.19 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung; Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, ausgenommen am Rhein
- III.A.20 Fischerei an Baggerseen, ausgenommen Angelsport im beschränkten Umfang nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde
- Zone III B**
- III.B.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie, ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA
- a) Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- III.B.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, mit Bodeneingriffen tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand, ausgenommen
- a) in den Zonen IIIB und IIIA tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde
- b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen
- III.B.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- III.B.4 Bergbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung
- III.B.5 Errichtung von großen unterirdischen Bauwerken wie z. B. Kavernen oder Tunneln
- III.B.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z. B. durch Gewinnung von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Bohrungen, ausgenommen in der Zone IIIB, wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,
- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
- c) Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird
- d) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen
- e) Errichtung von Erdwärmesonden
- f) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körpern
- Hinweis: Die Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Nutzung fällt nicht unter das Verbot in II. 4, IIIA. 5 und IIIB. 8
- III.B.7 Betrieb von Abwasseranlagen, sowie Hausanschlüsse und Grundleitungen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtigkeit, erfüllen
- III.B.8 Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser
- III.B.9 Einleitung von Abwasser ins Grundwasser / Versickerung von Niederschlagswasser; flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser über eine wasserundurchlässige Verkehrs- oder Hoffläche (Schotter, Rasengittersteine, Pflaster), ausgenommen
- a) in der Zone II die Flächen- und Muldenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
- nichtmetallischen Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten
 - Fuß-, Rad- und Wohnwegen
 - einzelnen Pkw-Abstellplätzen, Hofflächen, Garagenzufahrten ohne häufigen Fahrzeugwechsel in Wohn- und Mischgebieten
 - Feuerwehrzufahrten, Notzufahrten
- b) in den Zonen IIIB und IIIA zusätzlich zu a) die Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser, z. B. von
- nichtmetallischen Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Zufahrten, LKW-Zufahrten und -Ladezonen, Pkw-Parkplätze, Hofflächen) ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Oberflächen-/Niederschlagswasserqualität
 - landwirtschaftlichen Hofflächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Jauche, Gülle, Festmist, Silage, Gärsubstraten oder mit Bioabfällen umgegangen wird
- c) in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser sowie die Flächen- und Muldenversickerung von bis zu mittel belastetem Oberflächen-/Niederschlagswasser
- d) in der Zone IIIB die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser
- e) die rechtmäßig bestehende Versickerung von Niederschlagswasser und die rechtmäßig bestehende flächenförmige Versickerung von Oberflächenwasser bis zu einer Erneuerung der Flächen
- III.B.10 Motorsport, ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA in dafür zugelassenen Anlagen
- III.B.11 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen in allen Zonen
- a) Feld- und Waldwege, in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- b) wenn die Maßnahme unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt, in den Zonen IIIA und II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- III.B.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen wie z. B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen, ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde
- III.B.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- III.B.14 Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalten von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen
- III.B.15 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen außerhalb dafür genehmigter Anlagen, ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA am Ort des Anfalls die Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen
- Hinweis: Die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammel-einrichtungen fällt nicht unter das Verbot.
- III.B.16 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen und bei Lagerung in einem Brandbekämpfungsabschnitt von mehr als 50 Tonnen Kunststoff- und Leichtstofffraktionen (z. B. aus Verpackungsabfällen)

- Altholz der Klassen A I und A II (z. B. Holzreste, Spanplatten)
 - Textilien
- 5 Tonnen
- nicht aliphatische Kunststoffe (z. B. PVC, Polystyrol, Polyurethan)
 - Altholz der Klassen A III und A IV (z. B. mit Salzen oder Teeröl imprägniertes Holz, PCB-Alt Holz)
 - Altreifen
- 50 AITfahrzeuge oder Autowracks

III.B.17 Abfalldeponien

III.B.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z. B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen, ausgenommen in den Zonen IIB und IIIA wesentliche Änderungen und Erweiterungen an bestandsgeschützten Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

III.B.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen

III.B.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen der Gefährdungsstufen B, C und D nach Anlagenverordnung oder größer als 1 m³ Inhalt, ausgenommen

- a) in den Zonen IIB und IIIA wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- b) in den Zonen IIB und IIIA Leichtflüssigkeitsabscheider
- c) in der Zone IIIA südwestlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen Anlagen bis zu 100 m³ Inhalt und beschränkt auf Gefährdungsstufe B
- d) in der Zone IIB westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen oberhalb einer Höhenlage von 75 m ü. NHN, bezogen auf die Behälter- oder Leitungssohle

III.B.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach Anlagenverordnung, ausgenommen in der Zone III B

- a) wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- b) westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bingen

III.B.22 Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen die Lagerung und Verwendung in

Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen

III.B.23 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln

III.B.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:

- a) Anwendung und Aufbringung von Dünger und Stoffen entgegen düngerechtlicher Bestimmungen
- b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- c) Ausbringen von Klär- und Fäkal-schlamm
- d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
- e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

III.B.25 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

III.B.26 Stammholzlagerplätze mit Dauerlagerung; Holzlagerplätze mit chemischer Behandlung ausgenommen in den Zonen IIB und IIIA im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde

III.B.27 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz, soweit nicht durch die obere Wasserbehörde zugestimmt.

§ 4**Bestandsschutz**

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

§ 5**Genehmigungen**

Soweit nach den Schutzbestimmungen des § 3 eine Handlung nur mit Zustimmung, Genehmigung oder im Benehmen/Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden darf, darf die Zustimmung, Genehmigung oder das Benehmen/Einvernehmen nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann oder entsprechende Nachteile nicht durch Auflagen und/oder Bedingungen verhütet werden können.

§ 6**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 7**Befreiungen**

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Die Befreiung kann widerrufenlich und mit der Maßgabe erteilt werden, dass im Fall des Widerrufs vom Grundstückseigentümer der frühere Zustand wiederhergestellt werden muss, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 8**Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz

und der

- RheinHunsrück Wasser Zweckverband, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

§ 9**Einsichtnahme**

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungszentrum
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Straße 4
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 6 zuwiderhandelt
- b) eine nach §§ 5 oder 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Genehmigung oder Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 11 Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

RVO vom 18. Dezember 1989, Az.: 56-61-8-5/85, RVO vom 9. November 1992, Az.: 56-61-8-7/85, RVO vom 21. Juni 1990, Az.: 56-61-8-6/85 und RVO vom 24. August 1990, Az.: 56-61-8-17/88.

Koblenz, den 18. März 2019
- 312-61-137-01/2010 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

1455.

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Bendorf Landkreis: Kreis Mayen-Koblenz zugunsten der Stadt Bendorf, 56170 Bendorf

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2254), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 7. Dezember 1987, Az.: 56-61-8-3/85, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 50 vom 21. Dezember 1987, berichtigt durch Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 16. Mai 1994, Az.: 56-61-37-3/85, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 6. Juni 1994, zugunsten der Stadt Bendorf zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage „Rheinau“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 18. März 2019
- 312-61-137-1/2018 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion
Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

Sonstige Veröffentlichungen

1456.

Aufsichtsbehördliche Entscheidung

I.

Gemäß §§ 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) ergeht folgende Entscheidung:

Der Wasser- und Bodenverband Hallschlag-Scheid im Landkreis Vulkaneifel wird aufgelöst

II.

Begründung:

Der Wasser- und Bodenverband Hallschlag-Scheid wird aufgelöst, da sein Fortbestehen nicht mehr erforderlich ist.

Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Hallschlag-Scheid sind durch Aufgabe der Viehhaltung bzw. durch ganzjährige Stallhaltung entfallen. Die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hallschlag-Scheid wurde von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2018 beschlossen. Der Verband hat keine Schulden.

Somit liegen die Voraussetzungen des § 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) vor. Es war daher wie geschehen zu entscheiden. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde ergibt sich aus § 72 WVG.

Die Auflösungsentscheidung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
Daun, den 1. März 2019

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Untere Wasserbehörde -
Im Auftrag
Schneider

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991. (BGBl. I S. 405);

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hallschlag-Scheid

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Wasserbehörde erlässt als zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz folgende Verfügung:

Der Wasser- und Bodenverband Hallschlag-Scheid wird aufgrund des § 62 WVG mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe aufgelöst.

Begründung:

Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Hallschlag-Scheid sind durch Aufgabe der Viehhaltung bzw. durch ganzjährige Stallhaltung entfallen. Die Auflösung des

1458.

Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2019

Vom 13. März 2019

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2019, Az. 174-BVP/EH/2019/21a, wird die Haushaltssatzung 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wasser- und Bodenverbandes Hallschlag-Scheid wurde von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2018 beschlossen. Der Verband hat keine Schulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzu legen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-daun@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/214 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73).

Daun, den 1. März 2019

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- untere Wasserbehörde -

1457.

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ersatzneubau der Siegbücke Wissen im Zuge der L 278)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt für das Land Rheinland-Pfalz den Ersatzneubau der Siegbücke Wissen im Zuge der L 278.

Der Ersatzneubau befindet sich bei Station 66 zwischen Netzknoten 5212 060 und Netzknoten 5212 169.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 13. März 2019

Landesbetrieb Mobilität
Diez
Im Auftrag
Isabel Neeb